

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 49.

Marienwerder, den 8. Dezember

1897.

Die Nummer 47 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9960 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Kleve, vom 4. November 1897; unter

Nr. 9961 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Gemünd, Guskirchen, Hennes, Rheinbach, Adenau, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Zell, Lebach, Hermeskeil, Hillesheim, Prüm, Warweiler, Wittlich, Daun und Trier, vom 8. November 1897; und unter

Nr. 9962 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, vom 24. November 1897.

Die Nummer 50 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2431 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 22. November 1897; und unter

Nr. 2432 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 22. November 1897.

Die Nummer 51 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2433 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Costa Rica, vom 1. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar

Ausgegeben in Marienwerder am 9. Dezember 1897.

hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut etc. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Silberbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden; die Vereingung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 29. November 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Domänenpächters Max Steinbach zu Slawianowo zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Duntowo, Kreises Flatow, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen früheren Domänenpächters Steinbach zu Slawianowo, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. November 1897.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Forstsekretärs Reymann in Rujan zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rujan, Kreises

Flatow, an Stelle des früheren Forstsekretärs Lehmann
dieselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. November 1897.

Der Ober-Präsident.

4)

Bekanntmachung.

Die bisher zum Standesamtsbezirk Czerst, Kreises
Konitz gehörigen Gemeindebezirke Alt Junca, Lubna,
Malachin, Mokrau und Odry, sowie die zum Forst-
gutsbezirk Cib gehörigen Theile und zwar die Förstereien
Junca, Elisenthal, Odry, das Wiesenwärterhaus
Waldhaus und das Mühlengehöft Odry-Boithal,
werden vom 1. Januar 1898 ab, unter Ab-
trennung von dem Standesamtsbezirk Czerst, zu einem
besonderen Standesamtsbezirk mit dem Namen Mokrau
vereinigt.

Dieses bringe ich hierdurch mit dem Bemerken
zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Standesbeamten
für den Bezirk Mokrau der Gemeinde Vorsteher G a h
in Mokrau und zu dessen Stellvertreter der Gemeinde-
Vorsteher L o o k in Malachin ernannt sind.

Danzig, den 29. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident.

5) Den mit der Prüfung der Zeichnungen und Be-
schreibungen zu Anträgen auf Genehmigung gewerb-
licher Anlagen beauftragten Beamten gehen diese Vor-
lagen häufig in einer dem Zweck nicht entsprechenden
Form zu, und es wird dadurch eine Verzögerung in
der Erledigung dieser Anträge herbeigeführt.

Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand her-
gestellt sind, sind auf Leinwand aufgezogen vorzulegen.
Zeichnungen, welche durch Blandruck vervielfältigt sind,
dürfen nicht verwendet werden.

Bei Anträgen auf Erweiterung oder Veränderung
konzessionspflichtiger Anlagen ist das gesammte Ma-
terial betreffend die erste Konzession und alle späteren
Veränderungen einzurichten.

Marienwerder, den 9. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) Es wird hiermit zur Kenntniß der beteiligten
Kreise gebracht, daß an dem Plane der Errichtung
einer 2. Apotheke in Culmsee auch im Falle des Ver-
kaufs der dortselbst bereits bestehenden Apotheke fest-
gehalten wird.

Marienwerder, den 1. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Arzt Dr. Döring in Gr. Schliwitz,
Kreis Tuchel, habe ich die Genehmigung zum Halten
einer Hausapotheke ertheilt. Letztere ist nach stattgehabter
amtlicher Besichtigung am 27. November d. Js. er-
öffnet worden.

Marienwerder, den 1. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) Nachdem der erste wissenschaftliche Kursus
für ältere Landwirthe an landwirthschaftlichen
Institut der Universität Königsberg im März d. J.
durch den Besuch von über 300 Theilnehmern eine
so gute Aufnahme gefunden hat, ist auch für diesen
Winter in der Zeit vom 28. Februar bis 5 März

1898 eine derartige Veranstaltung in Aussicht ge-
nommen worden. Es sind bereits umfassende Vor-
bereitungen für diesen Kursus eingeleitet worden.

Königsberg, den 25. November 1897.

Landw. Institut der Universität Königsberg.

Prof. Dr. B a c h h a u s.

9)

Bekanntmachung.

Nach Tarifstelle 48 des Stempelsteuer-Gesetzes
vom 31. Juli 1895 unterliegen Pacht- und Afterspacht-
verträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie an-
tichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern
der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu be-
rechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung)
mehr als 300 Mark beträgt, $\frac{1}{100}$ vom Hundert des
Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung.)

Der Stempel ist nicht mehr, wie früher zu den
Verträgen selbst zu verwenden; der Verpächter und
Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Ver-
pfänder) hat vielmehr die Verträge einzeln in ein
Verzeichniß einzutragen, das von allen Hauptzoll- und
Hauptsteuer-Ämtern, Zoll- und Steuerämtern und
Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden kann.

Bei der Führung und Versteuerung der Ver-
zeichnisse sind folgende Bestimmungen genau zu be-
achten:

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unter-
liegen alle Pacht- und Afterspachtverträge, Mieth- und
Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche
innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen
sind auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen
Vertrages,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten
Art enthaltenen Bestimmung;

daß das Pacht-, Afterspacht-, Mieth- u. s. w. Ver-
hältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im
Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht
erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,
sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der
Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mk.
beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die
Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf
die Geltungsdauer des Vertrages während des be-
treffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungs-
betrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4 a des
Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so
daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats
in Geltung gemessener Miethsvertrag, in dem der
monatliche Miethzins auf 30 Mark verabredet ist,
der Eintragung in das Verzeichniß und der Ver-
steuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während anderer-
seits ein 10 Monate in Geltung gemessener Mieths-
vertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mk.
festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine
Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge,
welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind,

bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethszinse von 6000 Mark geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

5. Die Stempelabgabe beträgt $\frac{1}{100}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf.

Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mk. der Stempel beträgt 0,50 Mk.,

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500 bis 1000 Mk. der Stempel beträgt 1,00 Mk.,

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000 bis 1500 Mk. der Stempel beträgt 1,50 Mk.

u. s. w.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.

6. Die Ausstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermietter u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Uebersicht des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter,

Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich

..... den .. ten 189 ..

(Name des Verpächters, Vermietters u. s. w. oder seines Beauftragten).

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Ämter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelspflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in der Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermietter u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen, oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht erichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwider handelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwider gehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben

14. Durch die Besteuerung der Pacht-, Mieth- u. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- u. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- u. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich zuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes besonders zu versteuern.
 Strassburg W./Pr., den 1. Dezember 1897.
 Königliches Hauptzollamt.

10) Berichtigung.

Zu der Bekanntmachung vom 29. Oktober d. Js. (Amtsblatt Nr. 45 Ziffer 9) betreffend die kommunalrechtliche Eigenschaft der zur Konojader Begüterung gehörigen Ortschaften ist zu Nr. 3 die Ortschaft Gorallik in kommunalrechtlicher Beziehung als zum Gemeindebezirk Goral gehörig bezeichnet. Von der Ortschaft Gorallik gehört jedoch nur die frühere Freischulzerei Goral in Größe von 139,23,50 ha zum Gemeindebezirk Goral, während das Vorwerk Gorallik kommunalrechtlich zum Gutsbezirk Kl. Konojad gehört.
 Strassburg, den 25. November 1897.
 Der Landrath.

11) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1897.

- Ernannt: 1. die Gerichtsassessoren Behrendt in Stuhm und Wunderlich in Danzig zu Amtsrichtern bei dem Amtsgericht in Sensburg bezw. Schöneck Wpr.,
 2. die Referendare Mappes und Miklaff in Danzig zu Gerichtsassessoren,
 3. die Rechtskandidaten Harry Berendt in Danzig, Johannes Nowack in Marienburg, Johannes Finck in Marienwerder und Felix Anspach in Mewe zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Puzig bezw. Tiegenhof, Neuenburg Wpr. und Mewe,
 4. Gerichtsschreiber Radke in Dirschau zum Kandidaten der Gerichtskasse in Thorn,
 5. Assistent Bruno Tunkel in Konitz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Niesenburg,
 6. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Gienau in Marienwerder zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Rosenberg,
 7. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Leonhard Leopold in Neumark Wpr. zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Neuenburg Wpr.

Berufen: 1. Amtsrichter Schnuhr in Gnabensfeld als Landrichter an das Landgericht in Graudenz,

2. Landrichter von Jagersleben in Graudenz an das Landgericht I in Berlin,
3. Erster Staatsanwalt Pinoff in Konitz an das Landgericht in Hanau und Erster Staatsanwalt Settegast in Stolp an das Landgericht in Konitz,
4. Referendar Max Moeller aus Pluskowenz in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg,
5. Gerichtsschreiber Ehrlich in Tarnowitz an das Amtsgericht in Dirschau,
6. Gerichtsschreibergehülfe Herr in Zempelburg als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Konitz,
7. Gefangenauflseher Schatkowski in Graudenz als Oberaufseher an das Amtsgericht in Marienburg.

- Zugelassen: 1. Gerichtsassessor Siehr in Marienburg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Plesß,
 2. Gerichtsassessor Dunst in Meseritz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Strassburg Westpr.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber Gronemann in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung der Charakter als Kanzleirath.

- Pensionirt: 1. Landgerichtsrath von Kleinsorgen in Thorn,
 2. Gerichtsschreiber Lösewitz in Tiegenhof,
 3. Gerichtsschreiber und Dolmetscher Nagorski in Pr. Stargard.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postpraktikant Lösdaun als Postsekretär in Thorn.

Berufen sind: der Postverwalter Wansorra von Warlubien nach Lessen Westpr., der Postassistent Börstinger in Langendreer als Postverwalter nach Warlubien.

In den Ruhestand treten: der Postsekretär Fiedler in Schwetz (Weichsel), der Postverwalter Westphal in Lessen Westpr., der Ober Telegraphenassistent Warm in Culm.

Im Kreise Briesen ist der Besitzer Wilhelm Kempahn zu Kl. Czappeln zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Königl. Neudorf ernannt.

Im Kreise Deutsch Krone ist der Gutsbesitzer H. von Moisy zu Rosengut nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rose ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Rentner Wosß zu Podgorz nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Podgorz ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Gutsbesitzer Weinschenk zu Rosenberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rosenberg ernannt.

Der Kreisschulinspektor Komorowski in Lessen ist vom 21. Dezember d. Js. bis zum 3. Januar k. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem

Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Kaphahn in Graudenz vertreten.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Dittlotschin, Stanislawowo und Holl. Grabia, Kreis Thorn, ist dem Hilfsprediger Greger in Dittlotschin übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Endemann in Podgorz von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein Meta Stadthaus in Melno, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Anna Ruhr in Gr. Krebs, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Mice Horn in Modrau, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

12) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Czyskowo, Kreis Konitz, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bloch zu Bruch zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Skiez, Kreis Flatow, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 20. Dezember d. Js. zu melden.

Die erste Lehrerstelle an der Schule zu Thorn-Papau, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Staw, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Przyrowo Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die Schul-Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Willenberg, Kreis Stuhm, wird zum 1. Januar 1898 erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

13) Bekanntmachung.

Die Grundstücke Thorn Neustadt Nr. 324 und 325 sollen öffentlich versteigert werden vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten.

Das Grundstück Nr. 324 liegt an der Ecke der Friedrichstraße und der Hospitalstraße, das Grundstück Nr. 325 daneben in der Friedrichstraße.

Beide Grundstücke gehören mit Ausnahme eines eingezogenen und mit zum Verkaufe kommenden Streifens städtischen Straßenlandes dem unter unserer Verwaltung stehenden St. Jacobs-Hospitale.

Neustadt Nr. 324 enthält den Flächenabschnitt 1541/238 mit 3,91 a und den Flächenabschnitt 1543/236 mit 54 qm früheren Straßenlandes, Neustadt Nr. 325 desgl. die Flächenabschnitte 1540, 236 mit 3,32 a und 1544/236 mit 44 qm; es mißt also zusammen Neustadt Nr. 324: 445 qm, Neustadt Nr. 325: 376 qm.

Die Werthtaxe für ersteres Grundstück beträgt 13350 Mark, die für letzteres 9400 Mark.

Die beiden Grundstücke werden einerseits einzeln, andererseits zusammen ausgebaut werden.

Versteigerungstermin

Sonnabend, den 22. Januar 1898,

Vormittags 10 Uhr,

im Magistrate-Saale des Rathhauses.

Die Verkaufsbedingungen liegen zur Einsicht und Unterschrift aus im Geschäftszimmer II a (Bureau für Alters- und Invaliditäts-Versicherung). Bietungs-caution 500 Mark für jedes einzelne Grundstück.

Thorn, den 3. Dezember 1897.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.)

